

# Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 173  
Juli/August 2012




---



---

IDUR im Internet: [www.idur.de](http://www.idur.de)

---



---

## Vorfahrt für Kinderlärm

Der Nachbar eines Kinderspielplatzes nimmt Anstoß an Kinderlärm, der außerhalb der gemeindlich festgesetzten Öffnungszeiten anfällt und sowie an Lärm, den Jugendliche und junge Erwachsene auf dieser Fläche hervorrufen. Er sieht schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Seite.....38

## Positives Kormoran-Urteil in Brandenburg

Das VG Potsdam erklärte eine Ausnahmege-  
nehmigung zur Reduzierung des Bruterfolges in  
Kormorankolonien für rechtswidrig. Das Land  
Brandenburg hatte zugelassen, dass mittels  
Lichtmaßnahmen die Vögel zum Verlassen  
ihrer Gelege veranlasst wurden und damit die  
Gelege auskühlten.

Seite.....40

## Stopp von Rodungsarbeiten für WEA

Die Genehmigung der Rodung von Bäumen bis  
zum 20.3.2012 durch das Regierungspräsidium  
Gießen für den Bau von noch nicht genehmig-  
ten Windenergieanlagen wurde durch den VGH  
Kassel aufgrund einer Beschwerde des NABU  
gestoppt.

Seite.....42

## Falkner muss Habicht nach dessen Genesung unverzüglich auswildern

Ein Habicht muss nach seiner Genesung un-  
verzüglich ausgewildert werden. Der Pfleger

kann sich auch nicht auf ein Besitzrecht wegen  
Hilflosigkeit des Tiers berufen (§ 45 Abs. 5 Satz  
1 BNatSchG), wenn sich der Habicht auf relativ  
leicht zu erlegende Beute in Ställen und einge-  
zäunten Weiden spezialisiert hat.

Seite.....43

## Beseitigung einer Einfriedung aus naturschutzrechtlichen Gründen

Die (teilweise) Auswechslung einer Einfrie-  
dung ist als Veränderung der Gestalt der  
Grundfläche zu sehen, sodass die naturschutz-  
rechtliche Eingriffsregelung Anwendung findet.

Seite.....45

## Buchbesprechung

Storm/Bunge: Handbuch der Umweltverträglich-  
keitsprüfung (HdUVP), Erich-Schmidt-Verlag

Seite.....47

## IDUR Publikationen

- Leitfaden: Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Sonderheft Nr. 67)
- Leitfaden: Artenschutzrecht (Sonderheft Nr. 66)

Seite.....48

## Termine und Information

Seite.....48

---

## Vorfahrt für Kinderlärm

---

Von RA Dr. Bärbel Andres, Weinheim

### Der Stein des Anstoßes

Der Nachbar eines seinem Wohnhaus in einer Entfernung von ca. 8m – durch eine Straße getrennt – gegenüber gelegenen Kinderspielplatzes nimmt an Kinderlärm Anstoß, der von dort außerhalb der gemeindlich festgesetzten Öffnungszeiten ausging, sowie an Lärm, der durch die Nutzung desselben durch Jugendliche (über 12 Jahre) und junge Erwachsene sowohl innerhalb als auch außerhalb der Öffnungszeiten (zuletzt 8:00 – 20:00 Uhr und in der Winterzeit nur bis zum Einbruch der Dunkelheit) hervorgerufen wird. Er behauptet, diese Geräuscheinwirkungen seien erheblich und beeinträchtigten seine Wohnnutzung in unzumutbarer Art und Weise. Es lägen deshalb schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor, hinsichtlich deren er einen öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch habe. Die von der Gemeinde stichprobenartig durchgeführten Kontrollen seien nicht ausreichend und ineffektiv.

Grundsätzlich sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen der streitgegenständliche Kinderspielplatz gehört, nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Hinsichtlich der Beurteilung von Kinderlärm hat der Gesetzgeber jedoch durch Art. 1 des am 28.07.2011 in Kraft getretenen 10. Änderungsgesetzes zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 20.07.2011 (BGBl. I, S. 1474) und durch Einfügen des folgenden Absatzes 1 a in § 22 BImSchG Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgeht, privilegiert:

*„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie bspw. Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“*

Der Nachbar ist ungeachtet dieser Vorgaben des Gesetzgebers der Auffassung, die Gemeinde habe durch Festlegung der Öffnungs-

zeiten und des Benutzerkreises den Zumutbarkeitsmaßstab für Lärmeinwirkungen selbstständig bestimmt und hierauf könne er sich als betroffener Nachbar auch berufen. Jegliche den Nutzungsbestimmungen widersprechende Nutzung müsse von der Gemeinde effektiv unterbunden werden – andernfalls hätte er entsprechende Abwehrrechte. Er beantragte deshalb vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe im Rahmen eines Eilverfahrens, der Gemeinde im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die widmungswidrige Nutzung des Spielplatzes zu verhindern.

### Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11.05.2011 (Az. 4 K 1119/11)

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat den Antrag des Nachbarn in der I. Instanz in vollem Umfang abgelehnt.

Soweit sich der Nachbar gegen Lärm von Kindern außerhalb der Öffnungszeiten des Kinderspielplatzes und solchen älterer Kinder (über 12 Jahre) wendete, äußerte das Gericht bereits durchgreifende Zweifel daran, dass der Nachbar diesbezüglich erfolgreich einen Abwehranspruch für sich reklamieren kann. Wie nachfolgend auch der Verwaltungsgerichtshof (siehe hierzu unter C) hat das Verwaltungsgericht die Zumutbarkeitsgrenze für von öffentlichen Einrichtungen ausgehenden Lärm anhand der § 906 BGB und §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG bestimmt.

Allein der Umstand, dass Kinder entgegen der gemeindlich festgelegten Nutzungsregelungen auf dem Kinderspielplatz spielen, überschreite nicht die Zumutbarkeitsgrenze. Nach dem Inkrafttreten der vorerwähnten Änderung des § 22 BImSchG zum 28.07.2011 spreche einiges dafür, dass eine Gemeinde durch Nutzungsbestimmungen für einen Kinderspielplatz (oder vergleichbare Einrichtungen, Anmerkung der Verfasserin) die Zumutbarkeitsgrenze eigenständig nicht mehr bestimmen kann mit der Folge, dass lärm betroffene Nachbarn unter Berufung auf diese Nutzungsbestimmungen Abwehrrechte nicht mehr geltend machen können. Diese Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in zweiter Instanz explizit bestätigt und die vom Verwaltungsgericht noch dezent geäußerten Zweifel, ob nach der Gesetzesänderung noch Abwehransprüche von Nachbarn bestehen können, insoweit zer-

streut (hierzu nachstehend unter C). Besondere Umstände des Einzelfalles, die die vom Gesetzgeber mit der vorgenannten Gesetzesänderung einhergehende Privilegierung von Kinderlärm entfallen ließen und eine Unzumutbarkeit begründen könnten, konnte das Gericht im hier zu entscheidenden Fall nicht feststellen. Insbesondere sei – so das Gericht – Kinderlärm auch in der Mittagszeit (13:00-15:00 Uhr) und nach 20:00 Uhr als sozialadäquat hinzunehmen. Inwieweit sich Kinderlärm noch in die späteren Abendstunden (ab 21:00 Uhr) erstrecken darf, ließ das Gericht mangels Entscheidungsrelevanz indes offen.

Soweit sich der Nachbar darüber hinaus auch gegen Lärm wendet, der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Treffen auf dem Kinderspielplatz zur missbräuchlichen, d. h. entgegen der mit den am Spielplatz angebrachten Schildern aufgezeigten Zweckbestimmungen erfolgenden, Nutzung ausgeht, hat das Verwaltungsgericht ebenfalls einen Abwehranspruch verneint. Dieses Verhalten sei der Gemeinde nämlich nicht zurechenbar. Sie habe durch den Spielplatz keine besonderen Anreize zur missbräuchlichen Nutzung gesetzt, die letztlich mit jeder besonders angelegten Freifläche einhergeht. Die Einrichtung des Spielplatzes entspreche der Zielgruppe (Kinder unter 12 Jahren) und die freie Einsehbarkeit von der Straße her stelle ein psychologisches Hemmnis dar, um sich dort unbeobachtet zurückziehen zu wollen. Auch die Lage am Ortsrand in der Nähe eines Feuchtbiotops setze keinen besonderen Anreiz zum Missbrauch.

Interessanter- und merkwürdigerweise hat der nachfolgend zur Entscheidung berufene Verwaltungsgerichtshof genau dieselben Kriterien später angeführt, um das Verhalten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Folge der konkreten Standortentscheidung der Gemeinde doch zuzurechnen. Während das Verwaltungsgericht zudem die stichprobenartigen Kontrollen des Kinderspielplatzes durch den gemeindlichen Vollzugsdienst, die Information des Polizeireviere über behauptete missbräuchliche Nutzungen seitens der Gemeinde verbunden mit der Bitte um Kontrolle sowie die Erinnerungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt betreffend die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen als ausreichende Maßnahmen der Gemeinde einstufte, legt der Verwaltungsgerichtshof einen strengeren Maßstab an und verpflichtete die Gemeinde hinsichtlich dieser Nutzergruppe „Jugendliche und (junge) Er-

wachsene“ zu weitergehenden Kontrollmaßnahmen (hierzu sogleich nachstehend).

### **Entscheidung des VGH Mannheim vom 06.03.2012 (Az.: 10 S 2428/11)**

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim änderte auf die Beschwerde des Nachbarn gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hin diesen ab und gab der Gemeinde einstweilig, d. h. bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren, auf, die notwendigen Vorkehrungen gegen eine nichtbestimmungsgemäße Nutzung (= Missbrauch) des Spielplatzes durch Jugendliche und Erwachsene zu treffen. Soweit die bestimmungsgemäße Nutzung des Kinderspielplatzes durch Kinder außerhalb der gemeindlich festgesetzten Nutzungszeiten Geräuschmissionen verursacht, bestätigte der Verwaltungsgerichtshof hingegen die Rechtsprechung der ersten Instanz und stellte klar, dass seit Inkrafttreten des § 22 Abs. 1a BImSchG mit Wirkung zum 28.07.2011 bezüglich solcher Geräuschmissionen kein Anspruch eines Anwohners auf Einhaltung der Nutzungszeiten des Kinderspielplatzes mehr besteht.

Seine im Hinblick auf die missbräuchliche Nutzung dieser Einrichtung durch Jugendliche und junge Erwachsene davon abweichende Haltung begründet der VGH damit, dass die Gemeinde als Betreiberin des Kinderspielplatzes für solchermaßen verursachte Geräusche dann verantwortlich zeichnet, wenn sie einen besonderen Anreiz zum Missbrauch geschaffen hat. Das sei dann der Fall, wenn in dem bestimmungswidrigen Verhalten eine mit der Einrichtung geschaffene besondere Gefahrenlage zum Ausdruck kommt und der Fehlgebrauch sich damit bei genauerer Betrachtungsweise als Folge der konkreten Standortentscheidung erweist. Die Gefahr nur gelegentlicher Missbräuche, die meist unvermeidbar sein wird, reicht hierfür noch nicht aus. Solchen gelegentlichen Störungen ist grundsätzlich polizeirechtlich zu begegnen. Anders liegt der Fall jedoch, wenn die Gemeinde bei Schaffung des Kinderspielplatzes einen besonderen Anreiz zum Missbrauch geschaffen hat. Eine solche Anreizschaffung sah der VGH im vorliegenden Fall anders als das Verwaltungsgericht Karlsruhe durch die konkrete Standortentscheidung der Gemeinde als gegeben an. Da der Spielplatz am Waldrand und unmittelbar angrenzend an ein Biotop gelegen sei und seine Besucher nur mit eingeschränktem Anliegerverkehr rechnen müssten, der nachts zudem erfahrungsgemäß

nahezu zum Erliegen komme, biete diese besondere Lage nach Auffassung des Gerichts insbesondere für Jugendliche einen besonderen Anreiz, sich dort – von Passanten unbeobachtet und unkontrolliert – treffen zu wollen. Folglich verpflichtete der VGH die Gemeinde hinsichtlich der Kontrolle einer missbräuchlichen Nutzung des Kinderspielplatzes durch Jugendliche und (junge) Erwachsene zu weitergehenden Kontrollmaßnahmen.

### Ausblick

Als Reaktion auf die zuletzt ergangene Entscheidung des VGH Mannheim hat die Gemeinde dem Nachbarn gerichtlich aufgeben lassen, eine (Hauptsache-)Klage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe einzureichen, um die erforderliche vertiefte Sach- und Rechtsprüfung zu ermöglichen. Bislang wurden im Rahmen des summarischen Eilverfahrens in beiden Instanzen insbesondere die Frage des Ausmaßes und die Intensität der gerügten Lärmeinwirkungen lediglich anhand von Glaubhaftmachungen, die der Nachbar von seinen Angehörigen eingeholt hatte, überprüft. Lärmmessungen hingegen wurden nicht vorgelegt bzw. vorgenommen. In diesem rechtlichen Aspekt hatte der VGH eine weitere Sachverhaltsaufklärung explizit dem Hauptsacheverfahren vorbehalten und im Eilverfahren die Vorlage eidesstattlicher Versicherungen von Angehörigen noch ausreichen lassen. Gerichtsverwertbare Lärmmessungen müssten erst im Rahmen des Klageverfahrens eingeholt bzw. vorgelegt werden.

Sollte sich im Rahmen der Beweisaufnahme des Klageverfahrens herausstellen, dass die von Jugendlichen und Erwachsenen ausgehenden Geräuschmissionen nicht die Schwelle erheblicher Belästigungen erreichen, wird die Klage des Nachbarn vollumfänglich abzuweisen sein. Gleiches gilt für den Fall, dass die Frage der Zurechenbarkeit der missbräuchlichen Nutzung des Kinderspielplatzes durch diese Nutzergruppe der Gemeinde entgegen der vom VGH im Eilverfahren vertretenen Auffassung doch nicht zurechenbar wäre. Auch dann müsste die Klage gänzlich abgewiesen werden.

Erfreulich zu nennen ist jedoch bereits jetzt, dass die Rechtsprechung die vom Gesetzgeber mit der Ergänzung des § 22 BImSchG intendierte Privilegierung des Kinderlärms, der von bestimmten öffentlichen Einrichtungen ausgeht,

in ihrer Spruchpraxis zementiert und nachbarliche (Abwehr-)Ansprüche auf Einhaltung der Nutzungszeiten von gemeindlichen Kinderspielplätzen bei einer Nutzung durch Kinder grundsätzlich verneint.

Solche Abwehransprüche bestehen insbesondere bei Kinderspielplätzen grundsätzlich nicht mehr, die in einem oder in der Nähe eines Wohngebietes gelegen sind. Sie können fortan von Kindern auch außerhalb der gemeindlich festgelegten Öffnungszeiten genutzt werden, ohne dass Nachbarn hiergegen mit Erfolg vorgehen können. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn sich Kindertageseinrichtungen oder Kinderspielplätze nach Art und Größe sowie Ausstattung nicht mehr in die vorhandene Wohnbebauung einfügen oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen wie Krankenhäusern oder Pflegeanstalten liegen. In solchen Fällen kann bei wertender Betrachtung des Einzelfalles durchaus auch einmal zugunsten des Ruhebedürfnisses der Anwohner entschieden werden.

Genauere Vorgaben dazu, welche Maßnahmen die Gemeinde zur Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung durchzuführen hat, machte der VGH im Übrigen nicht, da insoweit ein gemeindliches Auswahlermessen anerkannt wurde. Zunächst dürfe die Gemeinde versuchen, die Missstände durch regelmäßige engmaschige (und nicht nur wie bisher stichprobenartige) Kontrollen auch und gerade zur Abend- und Nachtzeit zu beseitigen. Solches wird gegenwärtig versucht.

---

### Positives Kormoran-Urteil in Brandenburg

---

*Von RA Philipp Heinz (Berlin)*

Die Serie der aus Naturschutz- und Verbandsicht positiven Kormoranurteile hat sich fortgesetzt: Mit (rechtskräftigem) Urteil vom 25.08.2011 (Az.: - 5 K 1522/08) hat das Verwaltungsgericht Potsdam auf Klage des NABU-Brandenburg festgestellt, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG zur Reduzierung des Bruterfolges in Kormorankolonien an drei wichtigen Kormorankolonien rechtswidrig ist. Über einige Jahre hinweg hatte es das Land Brandenburg zugelassen, in diversen Kormorankolonien den Bruterfolg dadurch stark zu reduzieren, dass

die Kormorane in kalten Nächten durch Handscheinwerfer bzw. starke Taschenlampen zum Verlassen ihrer Gelege veranlasst wurden. In dieser Zeit kühlen die Eier aus, die Embryonen sterben ab.

Das Landesumweltamt hatte die Verfahrensdurchführung immer so gewählt, dass die Naturschutzverbände keine effektiven Rechtschutzmöglichkeiten hatten: Der Ausnahmebescheid wurde dem Fischereiverband beispielsweise am Gründonnerstag per Fax übertragen. Als die Naturschutzverbände den Bescheid am ersten drauf folgenden Werktag (nach Ostern) aus der Post nahmen, war die Aktion gegen die Kormorane bereits durchgeführt worden. Deshalb entschied sich der NABU-Brandenburg für eine Feststellungsklage.

Diese hatte Erfolg: Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2009 (das angesprochene Urteil arbeitet noch mit der Vorgängervorschrift) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Als europäische Vogelart gehört der Kormoran zu den besonders geschützten Arten. Das mutwillige Auskühlenlassen der Eier fällt unter den Tatbestand der Zerstörung einer ihrer Entwicklungsformen. Nach § 45 Abs. 7 des aktuellen BNatSchG kann im Einzelfall von dem vorgenannten Verbot eine Ausnahme zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden zugelassen werden.

Das VG Potsdam hat festgestellt, dass der angegriffene Bescheid schon allein deshalb rechtswidrig ist, weil das Land Brandenburg das Bestehen eines „erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens“ nicht ausreichend ermittelt und dargelegt habe. Der Vorschrift sei zu entnehmen, dass es sich bei erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die Fischereiwirtschaft um gemeinwirtschaftliche Schäden handeln müsse, an deren Verhinderung bzw. Beseitigung ein existenzielles Interesse der Allgemeinheit bestehe. Eine pauschale Bezugnahme auf „zahlreiche Fischereibetriebe“ reiche hierfür nicht aus. Weiterhin habe es das Land unterlassen, ernsthaft nach zumutbaren Alternativen für die Zerstörung der Gelege zu suchen.

Der Bescheid sei weiterhin deshalb rechtswidrig, weil zwei der drei betroffenen Kolonien in Naturschutzgebieten (und FFH-/ Vogelschutzgebieten) gelegen seien. Deshalb bedürfe es

dort auch einer naturschutzrechtlichen Befreiung. Da die Schutzgebiete u.a. gerade zugunsten der Kormorane ausgewiesen worden seien, könne von der für die Befreiung erforderlichen Atypik der Situation keine Rede sein. Weiter hätte das Land nicht pauschal behaupten dürfen, es bestünden überwiegende Gründe für die Befreiung. Hierzu hätte das Land feststellen müssen, ob existenzfähige Fischereibetriebe ohne die Maßnahmen in ihrer Existenz bedroht wären. Das Fehlen einer vollständigen und zutreffenden Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts führe zu einem Ermessensdefizit und damit zu einem Ermessensfehler. Das Gericht hebt hervor, dass es Befreiungen/Ausnahmen zur Reduzierung des Bruterfolges in Kormorankolonien in Schutzgebieten, deren Schutzzweck gerade auch die Erhaltung des Gebietes als Brut- bzw. Vermehrungsraum für Wasser- bzw. Zugvogelarten darstellt, praktisch kaum für möglich hält.

Aufgegriffen hat das Gericht auch die Argumentation, wonach jedenfalls eine Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung hätte durchgeführt werden müssen, da mehrere der betroffenen Kormorankolonien in europäischen Schutzgebieten liegen und explizit vom Schutzzweck umfasst sind.

Das Urteil des VG Potsdam ist – bis auf die lange Verfahrensdauer – positiv zu bewerten. Es setzt die Reihe vernünftiger Kormoran-Entscheidungen fort. Erinnert sei z. B. an das Urteil des VG Minden vom 16.06.2009, des VG Köln vom 01.10.2009, des VG Hannover vom 27.04.2010 sowie des VGH Baden-Württemberg vom 16.03.2011. mit dem das (einzige) aus Naturschutzsicht schlechte Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 17.02.2009 abgeändert wurde. Damit bleibt festzuhalten, dass die Naturschutzverbände jedenfalls dann, wenn mit Einzelbescheiden/Befreiungen/Ausnahmen die Vergrämung oder Tötung von Kormoranen in natürlichen Gewässern ermöglicht werden soll, gute Rechtsschutzchancen haben. Die Problematik der sogenannten Kormoranverordnungen bleibt aber bestehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der NABU-Brandenburg in dem gegenständlichen Verfahren sehr ausführlich und unter Rückgriff auf sämtliche zur Verfügung stehenden wissenschaftliche Quellen dargelegt hat, dass der Kormoran von den Fischereiverbänden zu Unrecht für den Rückgang von Speisefischen (ins-

besondere Aal) in natürlichen Gewässern verantwortlich gemacht wird, sondern dass es andere Gründe hierfür gibt. Das VG Potsdam hat das aber nicht diskutieren wollen, sondern dem NABU aus anderen Gründen Recht gegeben.

---

### Stopp von Rodungsarbeiten für WEA

---

*Von Halime Serbes und RA Tanja Würsig,  
Frankfurt a.M.*

#### Kampf gegen Rodungen für Windenergieanlagen am Hilsberg (Marburg-Biedenkopf)

Für zwei geplante Windkraftanlagen am Hilsberg bei Bad Endbach dürfen vorerst keine Bäume mehr gerodet werden. Dies hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel am 16.03.2012 beschlossen.

##### 1.) Hintergrund des Verfahrens

Das Regierungspräsidium Gießen hatte auf Antrag der Gemeinde Bad Endbach bezüglich drei von fünf geplanten Windkraftanlagen (WEA 1, 2, 5) den vorzeitigen Beginn der Errichtung u.a. hinsichtlich der notwendigen Rodungsarbeiten, mit der Maßgabe zugelassen, dass diese bis zum 20.03.2012 abgeschlossen sein müssen. Eine endgültige Genehmigung zur Errichtung der betroffenen Anlagen im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist bisher noch nicht erteilt. Die vorläufige Zulassung beruht auf § 8a BImSchG, wonach die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren auf Antrag u.a. vorläufig zulassen soll, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einer Anlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 8a Abs. 1 BImSchG).

Gegen diesen vorzeitigen Beginn der Rodung hatte der NABU einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Daraufhin hatte das VG Gießen dem Regierungspräsidium im Wege einer Zwischen-

regelung aufgegeben, bis zu einer endgültigen Entscheidung in diesem Eilverfahren Maßnahmen der Gemeinde zur Errichtung einer der Windkraftanlagen (WEA 2) zu unterbinden. Bezüglich der Standorte der weiteren beiden Anlagen (WEA 1 und 5) wurde eine solche Zwischenregelung vom VG Gießen abgelehnt, da sich aus den vom NABU vorgelegten Unterlagen entgegen dessen Auffassung keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen ergäben.

##### 2.) Die Entscheidung des VGH Kassel

Auf die Beschwerde des NABU gegen diese Zwischenregelung betreffend die WEA 1 und 5 hat der VGH Kassel die Durchführung von Rodungsarbeiten auch für diese beiden Windkraftanlagen untersagt. Die parallel erhobene Beschwerde der Gemeinde Bad Endbach wurde zurückgewiesen.

Nach Auffassung des VGH ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und der bestehenden Sachlage weder auszuschließen, dass es sich bei den geplanten Standorten der Windkraftanlagen um Lebensräume geschützter Tierarten handeln könnte, noch dass diese Lebensräume durch die Fortsetzung der Rodungsarbeiten möglicherweise zerstört und insoweit vollendete Tatsachen geschaffen würden. Sollte die Genehmigung zur Errichtung der Windkraftanlagen letztlich nicht erteilt werden, sei dies kurzfristig nicht mehr rückgängig zu machen, auch wenn die vorzeitige Rodungsgenehmigung die Gemeinde entsprechend der Regelung des BImSchG verpflichte, den früheren Zustand wiederherzustellen. Das Verhinderungsinteresse des NABU sei insofern höher zu gewichten als das wirtschaftliche Interesse der Gemeinde an einem sofortigen Beginn der Arbeiten.

Bis zu einer Entscheidung des VG Gießen über den Antrag des NABU auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes war die Gemeinde Bad Endbach damit an der Durchführung der Rodungen gehindert. Nichtsdestotrotz waren zwischenzeitlich offenbar die Rodungsarbeiten für die WEA 1 durchgeführt worden.

##### 3.) Weiterer Verfahrensgang und Ausblick

a.) Mit Beschluss vom 29.06.2012 (1 L 420/12.GI) hat das VG Gießen in der Folge den noch nicht entschiedenen Eilantrag des NABU gegen den vorzeitigen Baubeginn betreffend die WEA 1 abgelehnt.

Der NABU hatte unter Bezugnahme auf mehrere gutachterliche Stellungnahmen u.a. geltend gemacht, vor der Zulassung des Baubeginns hätte eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden müssen. Außerdem verstoße die erteilte Genehmigung gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die der artenschutzrechtlichen Beurteilung zugrunde liegenden Daten seien unzureichend und mehrere geschützte Arten seien überhaupt nicht erfasst worden.

Das VG Gießen hat nun entschieden, dass der NABU im Verfahren um den vorzeitigen Baubeginn nur Rechtsverletzungen geltend machen kann, die sich gerade aus den vorläufig zugelassenen Maßnahmen ergeben. Ausgeschlossen sei er demgegenüber, soweit er Rechtsverletzungen rüge, die erst Gegenstand eines Verfahrens gegen die noch ausstehende Betriebsgenehmigung sind. Damit bezieht sich das Gericht insbesondere auf die Einwände hinsichtlich der UVP, die der endgültigen Genehmigung vorbehalten sind. Betreffend der behaupteten Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote bestünden nach derzeitigen Erkenntnissen keine rechtlichen Bedenken wegen eines vorzeitigen Baubeginns. Zudem habe die Behörde den ihr zustehenden – und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren – naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraum bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nicht zu beanstandender Weise genutzt. Bezogen auf die Auswirkungen des vorzeitigen Beginns sei eine Bestandserfassung vorgenommen worden, die hinsichtlich Methodik und Aussagekraft keinen durchgreifenden Bedenken begegne.

**b.)** Betreffend die WEA 2 und 5 stellte das Gericht die Erledigung des Verfahrens fest (B.v. 29.06.2012, 1 L 1294/12). Zwischenzeitlich war nämlich die Frist für die Rodungen abgelaufen. Die weiteren vorläufig zugelassenen Bauarbeiten dürften ohne die vorherigen Rodungsarbeiten jedoch nicht vorgenommen werden. Im Ergebnis müssten die Rodungsarbeiten nun erst einmal erneut ausdrücklich zugelassen werden.

**c.)** Der NABU hat gegen den erstgenannten Beschluss erneut Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt; die Entscheidung steht noch aus. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird zumindest bis zum 01.10.2012 wohl kein Windpark auf dem Hilsberg errichtet werden.

---

## Falkner muss Habicht nach dessen Genesung unverzüglich auswildern

---

Von RA Tanja Würsig, Frankfurt a.M.

Ein Habicht, der wegen einer Infektion in Obhut genommen wurde, muss nach seiner Genesung unverzüglich ausgewildert werden. Der Pfleger kann sich auch dann nicht auf ein Besitzrecht wegen Hilflosigkeit des Tiers berufen (§ 45 Abs. 5 Satz 1, BNatSchG), wenn sich der Habicht auf relativ leicht zu erlegende Beute in Ställen und eingezäunten Weiden spezialisiert hat und sich damit der erhöhten Gefahr aussetzt, selbst (illegal) erlegt zu werden.

### 1.) Hintergrund des Verfahrens

Ein Falkner wandte sich gegen die Verpflichtung zur Auswilderung eines Habichts, der mehrmals in Hühnerställen aufgegriffen und wegen eines Infektes zu ihm in Obhut gegeben worden war. Der beklagte Landkreis Vulkaneifel hatte den Kläger dazu aufgefordert, das zwischenzeitlich genesene Tier auszuwildern.

Dem war der Kläger mit der Auffassung entgegengetreten, dass der Habicht zwar gesund, aber dennoch „hilflos“ im Sinne des BNatSchG sei. Er berief sich damit auf die Vorschrift des § 45 Abs. 5 BNatSchG. Diese erlaubt es ausnahmsweise, verletzte, hilflose oder kranke (wild lebende) Tiere der besonders geschützten Arten aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Nach Ansicht des Klägers begründe das untypische Jagdverhalten die Hilflosigkeit des Habichts. Seine Überlebenschancen in der freien Natur seien erheblich schlechter als die seiner Artgenossen, weil er sich darauf „spezialisiert“ habe, seine Beute in Hühnerställen und auf eingezäunten Weiden zu suchen, und damit der Gefahr ausgesetzt sei, von einem betroffenen Eigentümer erlegt zu werden.

Die Klage war in erster Instanz abgewiesen worden.

### 2.) Die Entscheidung

Das OVG Koblenz hat mit dem vorliegenden Beschluss die begehrte Zulassung der Berufung verwehrt, da die Rechtssache keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe. Das Verwaltungsgericht Trier habe zutreffend entschieden, dass der Falkner sich nach der Genesung des Habichts nicht länger auf ein Besitzrecht berufen könne. Ein Habicht sei auch dann nicht als hilfloses Tier i.S.v. § 45 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu qualifizieren, wenn

er sich auf relativ leicht zu erlegende Beute in Ställen und eingezäunten Weiden spezialisiert habe und sich damit der erhöhten Gefahr aussetze, selbst (illegal) erlegt zu werden.

### 3.) Die Gründe

#### a.) Der Habicht ist nicht „hilflos“

Aus Sinn und Zweck der Vorschrift unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte ergebe sich zunächst zwanglos, dass der Habicht im vorliegenden Fall kein „hilflozes Tier“ im Sinne des § 45 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sei: Mit dem sogenannten „Gesundpflegeprivileg“ als Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Fang- und Besitzverboten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) würden primär Zwecke des Tierschutzes, nicht jedoch solche des Artenschutzes verfolgt.

Aus Sicht des Artenschutzes als Teil des Naturschutzes sollten auch verletzte oder kranke Tiere im Naturkreislauf verbleiben. Unter Berücksichtigung des Tierschutzgrundgedankens, Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren (vgl. § 1 S. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes), erscheine es jedoch zunächst gerechtfertigt, Ausnahmen von den Fang- und Besitzverboten für verletzte oder kranke wildlebende Tiere vorzusehen. Diese dürften deshalb von jedermann aus der Natur entnommen werden, um sie gesund zu pflegen. Im Anschluss seien sie jedoch unverzüglich wieder freizulassen (vgl. § 45 Abs. 5 S.2 BNatschG).

Eine in der Praxis sehr häufige Fallkonstellation sei dabei jedoch lange nicht mit berücksichtigt gewesen, nämlich die der von den Elterntieren verlassenen Jungtiere (insbesondere aus dem Nest gefallene Jungvögel), die oftmals weder verletzt noch krank seien. Erst 2001 seien aus Tierschutzgründen daher zusätzlich die hilflosen Tiere in den Regelungsbereich einbezogen worden, um eine Möglichkeit zu schaffen, sie durch menschliche Zuwendung vor einem qualvollen Tod zu bewahren.

Für den vorliegenden Fall bedeute dies, dass der Habicht trotz seines speziellen Jagdverhaltens und des damit einhergehenden erhöhten Verfolgungsrisikos durch den Menschen keineswegs dem als typischen Anwendungsfall gedachten Jungtier vergleichbar hilflos sei.

Es sei im Übrigen auch nicht Sinn und Zweck der Vorschrift, durch die Inobhutnahme eines Tieres einer besonders geschützten Art dessen

„Umerziehung“ zu ermöglichen, weil es sich durch eine „Verhaltensauffälligkeit“ einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt habe. Der Zugriff von Wildtieren auf fremdes Eigentum werde von den Bestimmungen des BNatschG ähnlich wie von den Regelungen des Bundesjagdgesetzes ausdrücklich in Kauf genommen.

Das Gericht weist am Rande noch darauf hin, dass trotz der Einseitigkeit seiner Nahrungsbeschaffung nicht schon von einem unnatürlichen Jagdverhalten des Habichts gesprochen werden könne. Insbesondere für die mitteleuropäischen Artgenossen, die in den letzten Jahrzehnten zunehmend in Dörfer und Städte vorgedrungen seien, sei das Jagdverhalten auch betreffend Hausgeflügel und Brieftauben durchaus nicht ungewöhnlich (was ihnen den Namen „Hühnerhabicht“ eingebracht habe). Trotz der damit einhergehenden intensiven Verfolgung durch die Betroffenen hätten sich die Bestände seit den 1970er Jahren durch den ganzjährigen Schutz der Art so weit erholt, dass die Art in Mitteleuropa aktuell als nicht gefährdet eingestuft werde.

#### b.) Der Habicht kann sich „selbständig erhalten“

Da das Besitzrecht nach § 45 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nur zum Zwecke der Gesundpflege eingeräumt werde und es folglich mit der Gesundung des Habichts entfallen sei, müsse der Vogel nunmehr unverzüglich ausgewildert werden. Auch die weitere Voraussetzung, dass das gepflegte Tier in der Lage sein müsse, sich selbstständig zu erhalten (§ 45 Abs. 5 S. 2 BNatschG), liege insoweit vor. Dies vermöge auch der Einwand des Klägers nicht zu entkräften, der Habicht wäre aufgrund eines „unnatürlichen Jagdverhaltens“ einem hohen Risiko ausgesetzt, alsbald erlegt zu werden.

Beurteilungsmaßstab könne nach Zweck und Entstehungsgeschichte der Norm allein sein, ob das in Obhut genommene Tier *„als Folge seiner Erkrankung oder Verletzung bzw. der Aufzucht ausschließlich in menschlichem Gewahrsam nicht oder nicht mehr die Fähigkeit hat, sich selbstständig ausreichend mit Nahrung zu versorgen und vor natürlichen Feinden Schutz zu suchen.“*

Das Gericht hebt insoweit deutlich hervor, dass das Besitzrecht als Ausnahme von den Fang- und Besitzverboten nicht (auch) den Sinn und Zweck habe, Individuen der besonders ge-



schützten Arten vor illegaler Verfolgung durch den Menschen zu schützen.

#### 4.) Fazit

Das vorliegende Urteil verdeutlicht einmal mehr, wie fließend die Grenzen zwischen Tier- und Artenschutz sind. Selbst in Vorschriften, die regelungssystematisch im Artenschutzrecht angesiedelt sind, finden sich tierschutzrechtliche Komponenten.

Durch die Herleitung des gesetzgeberischen Willens hinter der Streit entscheidenden Vorschrift wird zudem in Erinnerung gerufen, dass es bei allen zu fordernden Bemühungen um den Schutz unserer Mitgeschöpfe nicht Aufgabe des Einzelnen sein kann, ein an sich wildlebendes Tier vor den Gefahren durch unrechtmäßig handelnde Menschen zu bewahren. Dies insbesondere dann nicht, wenn sein Handeln selbst im Gesetz keine Grundlage findet.

---

### Beseitigung einer Einfriedung aus naturschutzrechtlichen Gründen

---

*Von RA Tanja Würsig, Frankfurt a.M.*

In der (teilweisen) Auswechslung einer Einfriedung ist eine erneute Veränderung der Gestalt der entsprechenden Grundfläche zu sehen. Hierauf findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch deshalb Anwendung, weil ein früherer Eingriff durch die verlängerte Haltbarkeit der neuen Zaunanlage ganz erheblich perpetuiert wird. Kann der Eingriff nach dem jeweils maßgeblichen Fachrecht (hier Baurecht) nicht zugelassen werden, vermag auch eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung keinen rechtmäßigen Zustand herzustellen.

#### 1.) Hintergrund des Verfahrens

Der Kläger ist neben seiner Schwester und seinem Vater Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks. Im Jahr 2003 fragte er beim Beklagten nach, ob die Zustimmung zur Sanierung des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes (Baujahr 1920) erteilt werden könne, das nach langem Leerstand in einem nicht besonders guten Zustand sei.

Offenbar hatte der Kläger jedoch die behördliche Entscheidung nicht abgewartet und bereits erste Arbeiten durchgeführt. So waren im Eingangsbereich zum – auch bisher eingezäunten

– Grundstück u.a. eine massive Metalltoranlage (ca. 10 x 2 m) sowie im weiteren Verlauf bis zum Anschluss an eine alte Zaunanlage ein Zaun aus 2 m hohen Metallgitterelementen errichtet worden. Nachdem die Behörde hiervon Kenntnis erhalten hatte, ließ sie alle weiteren Arbeiten einstellen.

In der Folge unterlag der Kläger in einem Rechtsstreit um die Erteilung eines positiven Bauvorbescheids für die beabsichtigten Sanierungsarbeiten. Im Anschluss hieran verfügte der Beklagte die Beseitigung der Einfriedung aus Metallgitterelementen mit Toranlage auf dem Grundstück. Die Parteien stritten nun u.a. darüber, ob die vom Kläger vorgenommenen Arbeiten an der Einfriedung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellten, anders gesagt, ob es sich um eine (naturschutzrechtlich) genehmigungspflichtige Neuerrichtung oder lediglich um Instandsetzungsarbeiten handelte.

#### 2.) Die Entscheidung

Das VG Kassel hat der Klage nur teilweise zum Erfolg verholfen. Bezüglich der Einordnung der streitgegenständlichen Zaunanlage ist das Gericht der Auffassung der Behörde gefolgt und hat eine Genehmigungspflicht und damit in der Sache auch die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsanordnung bejaht.

Einen kleinen Sieg konnte der Kläger dennoch für sich verbuchen. Da er nicht alleiniger Eigentümer der Zaunanlage war, habe die Beseitigungsanordnung nebst Androhung der Ersatzvornahme auch nicht allein an den Kläger gerichtet werden dürfen. Duldungsverfügungen gegen die übrigen Miteigentümer des Grundstückes waren nicht ergangen, so dass diese theoretisch berechtigt seien, der Beseitigung der baulichen Anlagen entgegenzutreten. Ein solches Entgegenstehen von Rechten Dritter habe zur Folge, dass dem Kläger mit der Beseitigung eines Teils der Einfriedung etwas Unmögliches aufgegeben werde.

Da nach hessischem Recht die Ersatzvornahme nicht in einem gesonderten Verwaltungsakt festgesetzt sondern schlicht vollzogen werden, habe die Behörde bereits bei der Androhung des Zwangsmittels (hier: der Ersatzvornahme) zu prüfen und zu klären, ob der Vollstreckungsmaßnahme Hindernisse entgegenstehen, oder ob der Pflichtige ggf. freiwillig leisten wolle und könne. Sei die zu erzwingende Leistung für den Pflichtigen unmöglich, habe die Behörde das gesetzlich verankerte Gebot zu

beachten, Zwangsmittel erst gar nicht anzuwenden (§ 71 Abs. 4 HVwVG).

### 3.) Die (weiteren) Gründe

Das Gericht teilte jedoch die Auffassung der Behörde, dass es sich bei den vom Kläger vorgenommenen Arbeiten um eine Erneuerung der Zaunanlage gehandelt habe und bejahte damit einen Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Kläger habe nicht lediglich eine vorhandene Zaunanlage instand gesetzt, sondern an der gesamten westlichen Grundstücksgrenze (ca. 50 m Länge) ein Gartentor durch eine massive elektrische Toranlage sowie den vorhandenen Maschendrahtzaun durch einen Metallgitter- bzw. Schweißdrahtzaun ersetzt. Dieser vollständige Austausch der alten Zaunanlage stelle eine (erneute) Veränderung der Gestalt der Grundfläche und damit einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. „Erneute“ Veränderung deshalb, weil das Grundstück bereits vor der Durchführung der Maßnahme durch den Kläger eingezäunt gewesen war, nun jedoch eine andersartige Einfriedung erhalten habe, mit welcher der frühere Eingriff *„durch die verlängerte Lebensdauer der neuen Zaunanlage ganz erheblich perpetuiert“* worden sei.

Des Weiteren beeinträchtige die neue Anlage das durch den umgebenden Wald geprägte Landschaftsbild erheblich. Es sei nicht erforderlich, dass die Anlage das Landschaftsbild verunstalte; eine sichtbare und nachteilige – d.h. nicht landschaftsgerechte – Veränderung reiche insofern für die Bejahung eines Eingriffs aus.

Da die Errichtung der neuen Zaunanlage zudem weder baugenehmigungspflichtig war noch nach anderen Vorschriften einer Zulassung oder Anzeige bedurfte, wäre eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erforderlich gewesen, die jedoch nicht erteilt worden sei. Folglich sei auch die Beseitigungsanordnung bezüglich der ohne Eingriffsgenehmigung errichteten Einfriedung rechtmäßiger Weise erfolgt. Eine Möglichkeit, anders als durch die Wiederherstellung des früheren Zustands eine rechtmäßige Situation herzustellen, habe insofern nicht bestanden, zumal die Zaunanlage bereits nicht dem einschlägigen Fachrecht (hier: Bauplanungsrecht) entspreche. Die im Außenbereich errichtete Einfriedung sei als nicht privilegiertes sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB unzulässig, da sie den öffent-

lichen Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) beeinträchtige. Durch diesen Belang solle der Außenbereich *„für die naturgegebene Bodennutzung freigehalten werden und die Landschaft (...) in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben.“* Deshalb seien alle baulichen Anlagen abzuwehren, die – wie die klägerische Einfriedung des dicht bewachsenen und teilweise bewaldeten Grundstücks – der Landschaft wesensfremd seien oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entzögen.

Da das von der Behörde zu prüfende Fachrecht insoweit dem klägerischen Vorhaben entgegenstehe, hätte auch die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung allein keine rechtmäßigen Verhältnisse schaffen können. Diese seien allein durch die Wiederherstellung des früheren Zustands zu erreichen, so dass der Kläger die Landschaft in ihrem unverbauten Zustand durch Beseitigung der neu errichteten Zaunanlage wiederherzustellen habe.

Soweit sich der Kläger auf Bestandsschutz für seine Einfriedung berief, stellte das Gericht klar, dass jedenfalls die Ersetzung einer Zaunanlage entlang der kompletten Grundstücksgrenze von 50 m Länge nicht mehr vom baulichen Bestandsschutz gedeckt sei. Dieser gewähre *„dem Eigentümer eines Grundstücks [zwar] das Recht, eine nach früherem materiellem Recht rechtmäßige aber mit heutigem Recht nicht mehr vereinbare bauliche Anlage erstens in ihrem Bestand zu halten und zweitens wie bisher auch zu nutzen.“* Dies bedeute jedoch, dass eine Einfriedung allenfalls in geringem Umfang repariert werden dürfe, nicht aber, den Bestand über die übliche Lebensdauer hinaus zementieren zu können.

### 4.) Fazit

In diesem Fall hat sich wieder einmal bewahrt, dass es zumindest aus finanzieller Sicht klüger sein kann, die Entscheidung der Behörde abzuwarten, bevor – wie hier sicher nicht ganz unbedeutende – Investitionen getätigt werden. Zwischen der Anfrage des Klägers bzgl. der Zustimmung zu den Sanierungsarbeiten und der Feststellung der Behörde, dass die Zaunanlage ausgetauscht worden war, lag nicht einmal ein Monat. In der Sache dürfte die Entscheidung des Gerichts jedenfalls nicht überraschen.

---

### Buchbesprechung

---

**Storm/Bunge: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP)**  
 – Loseblattkommentar, 4 Ordner, mit **Ergänzungslieferungen und Online Portal Zugang**  
**Erich-Schmidt-Verlag, Stand: Juni 2012**  
**8052 Seiten, 168,00€**  
**ISBN: 978-3-503-02709-5**

Das Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP) ist ein umfassendes Standardwerk zu einem der wichtigsten Verfahrensinstrumenten im Umweltrecht.

Die auf konkrete Zulassungsverfahren zugeschnittene UVP und die für abstrakter Plan- und Programmverfahren vorgesehene SUP (strategische Umweltprüfung) gehören zum täglichen Brot von Planern und richten sich an die betroffene Öffentlichkeit. Bisweilen ist auch eine FFH-VP unmittelbar Gegenstand einer UVP und damit für Naturschutzverbände besonders bedeutsam. Dabei hat gerade die UVP durch die Einräumung neuer Klagerechte, insbesondere für anerkannte Umweltschutzverbände, durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz einen neuen Stellenwert erhalten. Fehler bei UVP-Verfahren können viel eher und tiefer gerichtlich überprüft werden und zu einer Aufhebung von Zulassungsentscheidungen führen. Dementsprechend ist für die Planer ein sorgsamer und weitsichtiger Umgang mit diesem Instrument von besonderer Bedeutung. Umgekehrt hilft es denjenigen, die bestimmte Vorhaben verändern oder gar zu Fall bringen wollen, wenn sie hinreichend Kenntnis über die Anforderungen an eine UVP haben.

Für diese Aufgaben bietet das von den Prof. Dr. iur. Peter-Christoph Storm, Direktor und Professor beim Umweltbundesamt a. D., und Prof. Dr. iur. Thomas Bunge, Direktor und Professor beim Umweltbundesamt, herausgegebene Handbuch eine reichhaltige, fundierte und verständliche Grundlage.

Das HdUVP ist dabei nicht nur ein Kommentar erfahrener Praktiker und Experten, das u.a. methodische und verfahrensbezogene Darstellungen zu einzelnen Themenbereichen bzw. zu den Anforderungen einzelner Vorhabensarten, Erläuterungen zu den Verfahrensabläufen, Prüfungsmethoden und -inhalten, vergleichende Darstellungen der Prüfverfahren und Empfehlungen für die Praxis (z. B. des Gutachters) enthält. Es beinhaltet gleichzeitig eine Samm-

lung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere aller relevanten Rechtsgrundlagen von Bund und Ländern sowie aus dem europäischen und internationalen Recht im Wortlaut, eine überblicksartige Zusammenstellung der Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Arbeitshilfen zur UVP, zur SUP sowie zur FFH-VP und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, aktuelle Informationen über die Weiterentwicklung der UVP und SUP, vor allem über Änderungen der Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften.

Einen besonderen Vorteil bietet das HdUVP damit, dass es als Loseblattkommentar und -sammlung angelegt ist. Denn durch regelmäßige Ergänzungslieferungen, zuletzt etwa zum Beitrag Klima, zu Rechtsvorschriften betreffend die Zulassung von Offshore-Windenergieanlagen, zu straßenrechtlichen Regelungen einzelner Bundesländer, kann das Werk immer auf dem aktuellen Stand der Rechtsetzung und des Wissens gehalten werden.

Schließlich können alle Bezieher des Werkes als Zugabe einen kostenfreies Zugangsticket für die Umweltrechtsdatenbank UMWELTdigital.de erhalten.

---

### IDUR Publikationen

---

*Recht der Natur-Sonderheft Nr. 67:*

**Halime Serbes:**  
**Rechtliche Anforderungen an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen**  
**Herausgeber IDUR, Frankfurt a.M.,**  
**März 2012**

Dieser Leitfaden führt ein in die Rechtsgrundlagen der Planung von Windkraftanlagen und ihrer Standorte. Sowohl das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als auch die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Raumordnung und Bauleitplanung werden dargestellt. Ein eigener Exkurs behandelt die Voraussetzungen für die Zulassung von Windkraftanlagen im Wald. Auch die Klagemöglichkeiten der Naturschutzverbände finden Beachtung. Komplettiert wird diese Einführung durch eine Darstellung der aktuellen Rechtsprechung.

Inhalt:

Rechtliche Grundlagen / Genehmigung von Windenergieanlagen (BlmSchG, UVPg) / Pla-

nungsrechtliche Ebene (ROG, BauGB, Artenschutz) / Windenergieanlagen im Wald / Rechtsschutz von Anlagebetreibern, Nachbarn, Gemeinden und Naturschutzverbänden.

Das vollständige Inhaltsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage [www.idur.de](http://www.idur.de)

*Recht der Natur-Sonderheft Nr. 66:*

**Lukas/Würsig/Teßmer:  
Artenschutzrecht**

**Hrsg. BUND, BV Berlin, Redaktion IDUR,  
Juli 2011**

Dieser Leitfaden zu den artenschutzrechtlichen Verboten ist wegen der anhaltenden Nachfrage noch ein drittes Mal nachgedruckt worden.

Das vollständige Inhaltsverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage [www.idur.de](http://www.idur.de).

Beide RdN-Leitfaden können für 17.- Euro zzgl. Porto gegen Rechnung bei der IDUR-Geschäftsstelle bestellt werden.

E-Mail an [info@idur.de](mailto:info@idur.de)

---

#### Termine und Information

---

#### **I) IDUR-Seminar in Kooperation mit dem NABU Baden-Württemberg**

**Windkraft und Naturschutz  
Planungsrecht / Öffentlichkeitsbeteiligung /  
Natur- und Umweltschutz bei der Zulassung  
von Windkraftanlagen**

**Freiburg, Samstag 28. September 2012,  
10.00 – 16.00 Uhr**

<http://baden-wuerttemberg.nabu.de>

#### **II) Umweltinstitut Offenbach: Naturschutz Kompakt**

**Viertägiger Lehrgang zu den rechtlichen und  
planerischen Grundlagen des projektbezogenen  
Naturschutzes**

Vermittelt werden rechtliche Rahmenbedingungen und fachlichen Grundlagen zur planeri-

schen Umsetzung anhand von Praxisbeispielen. Themen sind das Bundesnaturschutzgesetz, das Naturschutzrecht in den Genehmigungsverfahren, Klagemöglichkeiten gegen umweltrelevante Genehmigungen, der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, das Umweltschadensrecht u.v.m..

Zur Zielgruppe gehören u.a. Vertreter von Verbänden, Vereinen, Mitarbeiter von Planungs- und Ingenieurbüros, Naturschutzbeauftragte von Städten und Gemeinden.

#### **Termine:**

**25.-28.02.2013 Offenbach a.M.**

**02.-05.09.2013 Offenbach a.M.**

(der September-Termin entfällt.)

Teilnahmegebühr 945.- € zzgl. MwSt.

IDUR-Mitglieder erhalten 15 % Rabatt auf die Teilnahmegebühren.

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.umweltinstitut.de](http://www.umweltinstitut.de)

#### **III) 31. Deutscher Naturschutztag**

**17. - 21. September, Erfurt**

**Veranstalter: DNR, BFN, B.B.N.**

*Zitat: „In diesem Jahr dreht sich alles um die Auseinandersetzungen mit Wind- und Wasserkraft. Zentrale Themen sind außerdem gesellschaftliche Aspekte der Energiewende und der Ausbau der Energienetze. In Thüringen hat das Thema "Wald" eine besonders große Bedeutung. In diesem Zusammenhang besteht das Spannungsfeld zwischen Rohstoff- und Energieversorgung. Die Funktion der Wälder im Klimawandel sowie die Bedeutung von Wildnis und natürlicher Waldentwicklung für die biologische Vielfalt werden intensiv diskutiert. Weitere Programmschwerpunkte bilden die Themen Ehrenamt, Nachhaltigkeit und Ökosystemleistungen. Zahlreiche Ausstellungen, Infostände und attraktive Exkursionen begleiten das Vortragsprogramm.“*

Weitere Informationen und Anmeldung unter: <http://bfm.de/13739.html>